

## Begründung

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Die Räte der Stadt Gronau (Leine) und der Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal, Rheden der Samtgemeinde Gronau (Leine) haben in den Ratssitzungen im Dezember 2014 einstimmig oder mehrheitlich den Anschluss an die Stadt Gronau (Leine) beschlossen. Die Räte des Fleckens Duingen und der Gemeinden Coppengrave, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen der Samtgemeinde Duingen haben in ihren Sitzungen im November 2014 einstimmig oder mehrheitlich die Neubildung des Fleckens Duingen durch ihren Zusammenschluss beschlossen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend sollen die genannten Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Gronau (Leine) und die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Duingen vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes — NKomVG —). Diese liegen in der Notwendigkeit des Ausgleichs der angespannten Haushaltssituation sowohl bei den Samtgemeinden als auch bei den Mitgliedsgemeinden sowie der Schaffung einer effizienten und zeitgemäßen Verwaltungs-, Arbeits- und Organisationsstruktur.

Die Verwaltungsstruktur soll insbesondere dadurch verbessert werden, dass die Stadt Gronau (Leine) nach den Eingliederungen und der neu gebildete Flecken Duingen zusammen mit dem Flecken Eime als weitere Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gronau (Leine) die Samtgemeinde Leinebergland bilden. Die Beschlüsse zu der Bildung der neuen Samtgemeinde haben die beteiligten Gemeinden im November und Dezember 2014 einstimmig oder mehrheitlich gefasst.

Die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen liegen im Westen des Landkreises Hildesheim. Sie grenzen an die Städte Alfeld (Leine), Elze und Hildesheim, die Gemeinde Nordstemmen und die Samtgemeinde Sibbesse sowie die Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden. Sie bestehen im nördlichen Teil des Leineberglandes.

Die Strukturveränderung durch Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden und den beiden Samtgemeinden dient dem Ausgleich der angespannten haushaltswirtschaftlichen Situation und der zu erwartenden demografischen Entwicklung. Zwar ist der Stand der Liquiditätskredite nicht überdurchschnittlich, sodass keine Entschuldungshilfe nach § 14 a des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes gewährt werden kann. Auch konnten keine Bedarfszuweisungen gewährt werden. Die oftmals schon seit Jahren nur durch Haushaltssicherungskonzepte genehmigungsfähigen Haushalte und daraus resultierende Fehlbeträge, Kassenkredite und Verschuldungen erfordern die Strukturveränderung.

Die Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen weist ausgehend von dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2031 für den Landkreis Hildesheim einen Rückgang der Bevölkerung um 12,4% aus. Von dieser Entwicklung werden auch die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen betroffen sein. Die Bevölkerungsprognose des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung für die N-Bank weist eine Bevölkerungsentwicklung in der Samtgemeinde Gronau (Leine) vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2030 von 14 067 auf 10 541 Einwohnerinnen und Einwohner und in der Samtgemeinde Duingen von 5 376 auf 4 074 Einwohnerinnen und Einwohner aus. Es besteht damit eine hinreichende Annahme, dass die Bevölkerungszahl stark zurückgehen wird.

Die Zusammenschlüsse entsprechen nicht nur den mehrheitlich gefassten Beschlüssen der Räte aller beteiligten Kommunen, sondern sie stellen darüber hinaus eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, den aus der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung entstehenden Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft zu begegnen. Durch die Vereinigung der bisherigen Mitgliedsgemeinden zu neuen Gemeinden und der Bildung der neuen Samtgemeinde Leinebergland werden erhebliche strukturelle, organisatorische und letztlich auch finanzielle Vorteile für die Verwaltung erwartet. Mögliche Stelleneinsparungen werden zur Stabilisierung des Haushalts beitragen und sozial verträglich umgesetzt.

Die wirtschaftliche Situation der beteiligten Gemeinden macht deutlich, dass in einiger Zeit qualifizierte Verwaltungsleistungen und Maßnahmen zur Daseinsvorsorge nur noch eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden können. Eine Verbesserung dieser Situation ist in der derzeitigen Struktur nicht zu erwarten. Auch die mit den Zusammenschlüssen einhergehenden Möglichkeiten des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes führen dazu, dass durch die so genannte Einwohnerveredelung eine Grundlage des wirtschaftlichen Handelns erleichtert wird.

Die daraus resultierenden höheren Schlüsselzuweisungen und die aus den Fusionsprozessen entstehenden Synergieeffekte im Bereich der Verwaltung und der politischen Gremien sind wesentliche Bestandteile einer positiven Prognose zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in der neuen Samtgemeinde. Es kann davon ausgegangen werden, dass es mittelfristig zu einem Abbau der vorhandenen Fehlbeträge kommen wird.

Die Zielsetzung der Erhaltung kommunaler Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner hat auch die Sicherung der Leistungen für die Zukunft zum Gegenstand. Durch den Zusammenschluss wird angestrebt, die kommunalen Angebote bedarfsgerecht zu erhalten.

Durch den Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Gronau (Leine) und der Samtgemeinde Duingen ergeben sich die folgenden Verhältnisse (Bevölkerungszahl nach der ersten Fortschreibung der Zensusergebnisse zum 30. Juni 2014 und Flächenzahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2012 nach den Statistiken des Landesamtes für Statistik Niedersachsen):

Gemeinde	Fläche (km <sup>2</sup> )	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je km <sup>2</sup>
Banteln	7,51	1 486	197,9
Betheln	17,67	999	56,5
Brüggen	12,20	908	74,4
Despetal	15,03	1 253	83,4

Gronau (Leine)	20,59	5 169	251,0
Rheden	15,15	1 037	68,4
Zus. neue Stadt Gronau (Leine)	88,15	10 852	123,1
Eime	21,93	2 610	119,0
Coppengrave	3,20	633	197,8
Duingen	30,72	2 814	91,6
Hoyershausen	15,30	455	29,7
Marienhagen	6,23	746	119,7
Weenzen	4,16	380	91,3
Zus. neuer Flecken Duingen	59,61	5 028	84,3
Zusammen in der neuen Samtgemeinde Leinebergland	169,69	18 490	108,9

Bereits bei der letzten allgemeinen Gebietsreform war das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt worden, die zur Samtgemeinde Gronau (Leine) gehörenden Gemeinden zu einer Gemeinde Gronau (Leine) und die zur Samtgemeinde Duingen gehörenden Gemeinden zu einer Gemeinde Duingen zusammenzuschließen, wenn keine Samtgemeinden gebildet worden wären. Durch § 19 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Hildesheim/Alfeld vom 11. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 74) waren die Gemeinde Dötzum in die Stadt Gronau (Leine), die Gemeinden Eddinghausen und Haus Escherde in die Gemeinde Betheln, die Gemeinden Deilmissen, Deinsen und Dunsen in den Flecken Eime eingegliedert worden sowie die Gemeinden Barfelde, Eitzum und Nienstedt zu einer Gemeinde Despetal zusammengeschlossen worden. Durch § 17 dieses Gesetzes wurden die Gemeinden Cappellenhagen und Fölziehausen in den Flecken Duingen eingegliedert und die Gemeinden Hoyershausen, Lübbrechtsen und Rott wurden zu einer Gemeinde Hoyershausen zusammengeschlossen. Dem Wunsch der beteiligten Gemeinden entsprechend wurden die Bildungen von Samtgemeinden mit nach dem Stand vom 30. Juni 1972 15 593 Einwohnerinnen und Einwohner in der Samtgemeinde Gronau (Leine) und 6 656 Einwohnerinnen und Einwohner in der Samtgemeinde Duingen für möglich erachtet (vgl. Landtags-Drucksache 7/2149 S. 103 ff und S. 114 ff). Aufgrund der Entwicklung der kommunalen Aufgaben seit diesem Zeitpunkt, der Bevölkerungsentwicklung und der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen ist die Einschätzung der in der Form zwei getrennter Samtgemeinden mögliche Verwaltungsarbeit überholt.

Durch die Samtgemeinden bestehen sowohl im Bereich Gronau (Leine) als auch im Bereich Duingen bereits enge Verflechtungen zwischen den beteiligten Gemeinden.

Etwaige durch den Zusammenschluss möglicherweise beeinträchtigte Gemeinwohlgründe sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch im Verhältnis zum Landkreis Hildesheim. Auch der Landkreis Hildesheim unterstützt die Neubildung der Samtgemeinde Leinebergland. Er hat bereits 273 440 Euro für die Samtgemeinde Gronau (Leine) und 103 000 Euro an die Samtgemeinde Duingen aus einem gesondert aufgelegten Strukturfonds ausgezahlt. Darüber hinaus hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim den Fusionskommunen einen Zuschuss von 100% für die Zeit vom 1. November 2016 bis 31. Oktober 2019 und von 50% für die Zeit vom 1. November bis 31. Oktober 2021 der jeweiligen Beträge zugesagt, die dem Landkreis durch die fusionsbedingte Erhöhung der Kreisumlagezahlung -bereinigt um die fusionsbedingt verringerten Schlüsselzuweisungen für den Landkreis- zufließen.

Die Eingliederungen in die Stadt Gronau (Leine) und die Neubildung des Fleckens

Duingen sowie die Neubildung der Samtgemeinde Leinebergland soll den Anträgen der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen und ihren Mitgliedsgemeinden entsprechend zum 1. November 2016 in Kraft treten.

## **II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung**

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

## **III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen wird durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

## **IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

## **V. Auswirkungen auf Familien**

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

## **VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich zur Folge.

In geringem Umfang wird auch der Landkreis Hildesheim durch den Wegfall von zehn Gebietskörperschaften in seiner Aufsichtsfunktion entlastet. Eine hauptsächliche Entlastung ergibt sich jedoch nur aus dem Zusammenschluss der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen zur neuen Samtgemeinde Leinebergland. Eine Schätzung dieser Einsparungen ist nicht erfolgt, weil die Reduzierung der Aufsichtsfunktion keine stellenrelevante Höhe erreicht.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand des Landes für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

## **VII. Anhörungen**

*Wird ergänzt.*

## **B. Besonderer Teil**

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung wird die Eingliederung der Mehrzahl der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Gronau (Leine) in die Stadt Gronau (Leine) bewirkt. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die eingegliederten Gemeinden aufgelöst.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung wird die neue kommunale Körperschaft Flecken Duingen gebildet und ihr Name festgelegt. Durch die Bildung der neuen Gemeinde sind die bisherigen Gemeinden obsolet. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind sie förmlich aufzulösen.

Der Name und die Bezeichnung der neuen Gemeinde entsprechen dem Antrag der Gemeinden. Wegen der Dominanz des bisherigen Fleckens Duingen in der Samtgemeinde Duingen ist der Erhalt der Bezeichnung für die neue Gemeinde sachgerecht.

Zu Absätzen 3 und 4:

Durch diese Regelung erfolgt der Zusammenschluss des neu gebildeten Fleckens Duingen mit der Stadt Gronau (Leine) sowie dem ebenfalls zur bisherigen Samtgemeinde Gronau (Leine) gehörenden Fleckens Eime zu der Samtgemeinde Leinebergland. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen förmlich aufzulösen.

Der Name der neuen Samtgemeinde entspricht ebenfalls dem Antrag der beteiligten Kommunen.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden und der aufgelösten Samtgemeinden bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die neu gebildete Samtgemeinde Leinebergland in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten), die Stadt Gronau (Leine) und der neu gebildete Flecken Duingen in etwa bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit den aufgelösten Mitgliedsgemeinden ein. Für die Beamten auf Zeit der beteiligten Kommunen sowie die übrigen Beamtinnen und Beamten findet § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in Verbindung mit §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 BeamtStG kraft Gesetzes zur neu gebildeten oder aufnehmenden Kommune über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) muss jede Gemeinde/Samtgemeinde eine (Samt-) Gemeindebrandmeisterin oder einen (Samt-) Gemeindebrandmeister bestellen.

Die Vertretung der neu gebildeten oder aufnehmenden Kommune entscheidet über die Besetzung der gesetzlich oder durch Satzung vorgeschriebenen Funktionen der (Samt-) Gemeindebrandmeisterin oder des (Samt-) Gemeindebrandmeisters und deren Stellvertretung(en). Übersteigt die Zahl der nach der Umbildung bei den Kommunen vorhandenen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten den tatsächlichen Bedarf, so können diese auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 Satz 4 NBG i.V.m. § 20 Abs. 7 NBrandSchG zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

Die Entscheidung über eine Einteilung einer (Samt-) Gemeinde in Bereiche (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG) liegt bei der neu gebildeten (Samt-) Gemeinde. Aus brandschutzrechtlicher Sicht ist es unbedenklich, wenn das Samtgemeindegebiet während einer möglichst kurz zu haltenden Übergangszeit als gem. § 20 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG in zwei Bereiche (die jeweils das Gebiet der aufgelösten Samtgemeinden umfassen) gegliedert angesehen wird und die Freiwillige Feuerwehr in diesen Bereichen durch die Führungskräfte der aufgelösten Samtgemeinden geleitet wird.

Zu Absatz 2:

Da es sich bei der Neubildung der Samtgemeinde Leinebergland um keine Neubildung einer Samtgemeinde durch Vereinbarung nach § 100 Abs. 1 NKomVG handelt, sind für die Neubildung § 100 Abs. 1 Sätze 7 und 8, Abs. 4 und 5 NKomVG ausdrücklich für anwendbar zu erklären, damit die beteiligten Gemeinden ergänzende Vereinbarungen zu der Neubildung der Samtgemeinde schließen können oder die Kommunalaufsichtsbehörde entsprechende Bestimmungen erlassen kann. Auch findet dadurch die Rechtswirkung des § 27 NKomVG für die Maßnahmen aufgrund der Samtgemeindebildung eine entsprechende Anwendung. Das Beamtenverhältnis der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters kann nicht vor dem Zeitpunkt der Bildung der Samtgemeinde begründet werden.

Zu Absatz 3:

Während die Fortsetzung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden einer Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen nach § 26 NKomVG zugänglich ist, bedarf es der gesetzlichen Regelung bezüglich des Ortsrechts der Samtgemeinden, zu dem insbesondere Satzungen über die Einrichtungen der Samtgemeinden und die Kosten ihrer Benutzung sowie gefahrenabwehrbehördliche Verordnungen gehören. Die Einbeziehung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen unter dem Vorbehalt einer Regelung im Gebietsänderungsvertrag erfolgt nur vorsorglich als Auffangregelung.

Zur Herstellung der gewollten einheitlichen Rechtsverhältnisse in den neu gebildeten künftigen Gemeinden und der neuen Samtgemeinde wird es erforderlich sein, die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme örtlich begrenzter Normen, insbesondere der Bebauungspläne, möglichst bald durch Erlass neuer Vorschriften zu ersetzen. Die Flächennutzungspläne sind nicht als Ortsrecht zu qualifizieren. Die Flächennutzungspläne der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen gelten nach § 204 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs ohnehin fort. Hinsichtlich dieser Fortgeltung ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuches zu beachten.

Die Hauptsatzung einer der beteiligten Kommunen kann nicht zur Erlangung einer Bekanntmachungsregelung für künftige Satzungen bis zum Erlass der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Leinebergland für fortgeltend erklärt werden. Dies würde die kommunalen Selbstverwaltungsrechte unverhältnismäßig einschränken. Zur Erlangung einer Bekanntmachungsregelung für die Übergangszeit und zur Ladung des neu gewählten Samtgemeinderates können die beteiligten Kommunen in der Vereinbarung nach § 100 Abs. 1 Satz 7 NKomVG Regelungen vorsehen.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden und Samtgemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der um die Eingliederungen vergrößerten Stadt Gronau (Leine) und dem neuen Flecken Duingen sowie der Samtgemeinde Leinebergland unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es der Stadt Gronau (Leine) und dem neuen Flecken Duingen sowie der neuen Samtgemeinde durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2018 möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse in den neuen Gemeinde- und Samtgemeindegebieten zu schaffen. Auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wird es so ermöglicht, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen.

Zu Absatz 4:

Mit der Regelung des Absatzes 4 wird es grundsätzlich in die Hand der Räte der neuen Gemeinden und der neuen Samtgemeinde gelegt, zu welchem Zeitpunkt sie die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts, das nur für Teilbereiche der Gemeinden oder für Einrichtungen gilt, beschließen. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Zu Absatz 5:

Zur Wahrung der Selbstverwaltungsrechte der beteiligten Kommunen, aber auch zur Erlangung einer Arbeitsfähigkeit der neuen Samtgemeinde wird bestimmt, dass die Hauptsatzung der neuen Samtgemeinde spätestens bis zum 30. Juni 2017 nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden zu beschließen ist. Sofern dieser Beschluss nicht zustande kommt, muss entsprechend der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der neuen Samtgemeinde die Kommunalaufsichtsbehörde nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden und auch der Samtgemeinde die Hauptsatzung erlassen.

Bis zum Beschluss der Hauptsatzung muss durch Vereinbarungen der beteiligten Gemeinden, hilfsweise durch kommunalaufsichtliche Bestimmung entsprechend § 100 Abs. 1 Satz 8 NKomVG die Funktionsfähigkeit der neuen Samtgemeinde auch hinsichtlich der Ladung zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Samtgemeinderates sichergestellt werden.

Zu Absatz 6:

Die Regelung stellt sicher, dass entsprechend den Bestimmungen des § 100 Abs. 2 Satz 1 NKomVG eine Verkündung der Regelungen zur Bildung der neuen Samtgemeinde erfolgt.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 100 Abs. 4 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde oder der neuen Samtgemeinde erfolgt.

Zu § 4:

Zu Absätzen 1 und 2:

Die Samtgemeindewahl und die Direktwahl für die neue Samtgemeinde Leinebergland sowie die Gemeindewahlen für die neuen Mitgliedsgemeinden Stadt Gronau (Leine), Flecken Duingen und Flecken Eime sollen am allgemeinen Kommunalwahltag im Jahr 2016 stattfinden. Die gesetzliche Festlegung auf den Termin der allgemeinen Kommunalwahlen dient der Klarstellung. Es werden damit Zweifel insbesondere hinsichtlich einer Zuständigkeit über die Bestimmung des Direktwahltermins ausgeräumt, wenn die Samtgemeinde Leinebergland zum 1. November 2016 neu gebildet wird. Bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden. Dies erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger einzelne Wahlen, die für die Bevölkerung wegen der üblichen Gleichzeitigkeit von Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen einen zusätzlichen Wahlgang bedeuten würden und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Satz 3 und Absatz 2 bestimmen für die genannten Wahlen in den betroffenen Kommunen das jeweilige Gremium für die Aufgaben der Wahlvorbereitung, weil die neuen Kommunen und deren entsprechende Organe – ausgenommen der Flecken Eime – noch nicht existieren.

Zu Absatz 3:

§ 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung enthält Regelungen für die Befreiung von Unterstützungsunterschriften für die Samtgemeindewahl und die Gemeindewahlen aus Anlass der Neubildung. Diese sollen auch für die Direktwahl entsprechend gelten.

Zu Absatz 4:

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber für die Samtgemeindewahl und die Gemeindewahlen von den Parteien in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen, wobei auch die Wahl von Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebiets getrennte Versammlungen nach § 24 Abs. 1 NKWG – anders als für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber selbst – grundsätzlich zulässig ist.

Die in der spezialgesetzlichen Sonderregelung des Absatzes 4 genannte Maßgabe über die gemeinsame Versammlung, die hier ausnahmsweise auch für die Wahl der Delegierten gilt, trägt den besonderen Umständen einer Neubildung Rechnung. Da das Wahlgebiet der künftigen erweiterten Stadt Gronau (Leine) noch nicht besteht, haben die in den bisherigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Gronau (Leine) (ausgenommen der Flecken Eime) bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen (Nr. 1 der Vorschrift). Das Gleiche gilt entsprechend für das Wahlgebiet des neu gebildeten Fleckens Duingen für die in den bisherigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Duingen bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen (Nr. 2 der Vorschrift) sowie auch für das Wahlgebiet der neuen Samtgemeinde Leinebergland für die in den bisherigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen (Nr. 3 der Vorschrift). Eine Wahl von Delegierten durch getrennte Versammlungen ist damit nicht zulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass zur Wahrung des Demokratieprinzips jedes wahlberechtigte Parteimitglied in dem jeweiligen neuen Wahlgebiet die Möglichkeit haben muss, an der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder an der Wahl der Delegierten mitzuwirken, auch wenn die organisatorischen Strukturen der Parteien gegebenenfalls (noch) nicht mit dem durch die Neubildung jeweils erweiterten Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet übereinstimmen.

Für die Direktwahl gilt dies in Verbindung mit § 45 a NKWG entsprechend.

Zu Absatz 5:



Bei der Direktwahl richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel grundsätzlich nach § 45 e Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG). Nach Satz 2 dieser Regelung steht an erster Stelle zunächst die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber, soweit sie oder er erneut zur Wahl vorgeschlagen wird. Bei einer Neubildung aus mehreren Kommunen fehlt es an einer bisherigen Amtsinhaberin oder einem bisherigen Amtsinhaber der neuen Kommune. Allerdings könnten in der Regel mehrere Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte der bisherigen Kommunen zur Wahl vorgeschlagen werden. Im vorliegenden Fall wären daher entsprechend dem Grundsatz nach § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG grundsätzlich die ersten Stellen auf dem Stimmzettel zunächst für die beiden amtierenden Hauptverwaltungsbeamten der bisherigen Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen vorzusehen, deren Ämter infolge der Körperschaftsaufösungen zum 1. November 2016 wegfallen (siehe § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs). Werden beide zur Direktwahl vorgeschlagen, so richtet sich die Reihenfolge untereinander nach dem Alphabet.

Es sollen sich die bewerbenden Personen auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen sowie auf Einzelwahlvorschlägen nach § 45 e Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 Nr. 1 oder 4 NKWG in der Reihenfolge anschließen, wie sie Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Samtgemeinderäte der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen - zusammengezählt - errungen haben.

Alle übrigen Wahlvorschläge folgen dann in alphabetischer Reihenfolge (§ 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG).

Zu Absatz 6:

Bei den in Absatz 1 genannten Neuwahlen handelt es sich nicht um allgemeine Neuwahlen im Sinne des § 6 Abs. 8 NKWG, da der Termin für diese Wahlen nicht durch Verordnung der Landesregierung sondern durch Gesetz bestimmt wird, auch wenn der festgelegte Termin der Tag der allgemeinen Neuwahlen ist.

Bei der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters handelt es sich nicht um eine allgemeine Direktwahl im Sinne des § 2 Abs. 6 NKWG, weil deren Termin ebenfalls nicht durch Verordnung der Landesregierung sondern durch Gesetz bestimmt wird.

Mit Absatz 6 wird klargestellt, dass dennoch grundsätzlich die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Direktwahlen und die allgemeinen Neuwahlen gelten sollen. Daher finden insbesondere auch die allgemeinen wahlrechtlichen Fristen und Termine für die genannten Wahlen Anwendung, um eine einheitliche Wahlvorbereitung für alle in der neuen Samtgemeinde Leinebergland stattfindenden Kommunalwahlen zu gewährleisten. Aufgrund der besonderen Situation (Wahl der Organe einer Körperschaft, die zum Zeitpunkt der Wahl noch gar nicht gebildet ist) finden darüber hinaus auch bestimmte für Wahlen aus besonderem Anlass geltende Regelungen in der NKWO entsprechende Anwendung.

Zu § 5:

Anpassung des Niedersächsischen Justizgesetzes an die geänderte kommunale Struktur.

Zu § 6:

Die Gemeindeneugliederung soll in Anpassung an die allgemeine Kommunalwahlperiode am 1. November 2016 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der Regelungen zur Bildung der neuen

Samtgemeinde, die Gemeindewahl und die Direktwahl nach der künftigen Gliederung müssen jedoch vorgezogen in Kraft gesetzt werden.